

Bildungsplan Schule für Geistigbehinderte (Anhörungsfassung: März 2009)

Az.: 35-6512-1703/31/3

Vorläufige Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Als Selbsthilfeverband körper- und mehrfachbehinderter Menschen und ihrer Familien engagieren wir uns seit vier Jahrzehnten für ein uneingeschränktes Recht auf Bildung. Beim 5. Tag behinderter Menschen im Parlament am 14. Juni 2007 befasste sich die Arbeitsgruppe „Bildung ist Zukunft!“, für die unser Verband die Federführung für die Vorbereitung übernommen hatte, ausführlich damit, wie Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung – also einschließlich der so genannten „Fröhlich-Kinder“ – dieses Recht auf Bildung einlösen können.

Der 260 Seiten umfassende Bildungsplan „Schule für Geistigbehinderte“ (Anhörungsfassung: März 2009) ist uns am 5. Mai 2009 zugegangen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Anhörung auf 30. Mai 2009 befristet. Diese enge Zeitvorgabe ist für uns nicht nachvollziehbar, da sich der Prozess der Erarbeitung des Bildungsplanes bereits über mehrere Jahre hinzieht. Vertretern unseres Verbandes, die von Zeit zu Zeit zu Arbeitsgruppen eingeladen waren, wurde im Frühjahr 2008 zugesagt, den damaligen Entwurf samt allen Hintergrundinformationen bis Sommer 2008 vorzulegen. Da dies nicht erfolgt ist, mussten wir nun in knapp vier Wochen den umfangreichen Bildungsplan durcharbeiten. Da auch noch Feiertage und Schulferien für zeitliche Engpässe sorgten und uns parallel auch andere Themen bewegten, fehlte uns die Zeit, uns intensiv mit allen Facetten des vorgelegten Entwurfs zu befassen.

Wir sind gerne bereit, an der Weiterentwicklung des Bildungsplanes mitzuwirken. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir heute aufgrund des engen Zeitplanes keine abschließende Bewertung des Bildungsplanes vornehmen können. Unsere heutige Stellungnahme ist ein Zwischenergebnis und daher vorläufig. Wir haben uns daher beschränkt auf die Aussagen zum Bildungs- und Erziehungsauftrag, zur Arbeit mit dem Bildungsplan sowie auf die Gestaltungsaufgaben der Schule. Exemplarisch haben wir einige Anmerkungen zu einzelnen Bildungsbereichen formuliert.

II. Im Einzelnen:

Zu 1: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag

- **Ziele und Aufgaben definieren**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass die Schule für Geistigbehinderte Bestandteil des allgemeinen Schulwesens ist. Sie bietet lediglich ein besonderes Profil für Kinder mit diesen speziellen Anforderungen.

In den ergänzenden Hinweisen zum Anhörungsentwurf weist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg richtigerweise darauf hin, dass der Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte auch in anderen Sonderschulen wie z.B. in der Schule für Körperbehinderte als Bildungsgang angeboten wird. Was dies in der Umsetzung, insbesondere in der Definition der Ziele und Aufgaben des Bildungsganges konkret bedeutet, wird im Entwurf des Bildungsplanes nicht benannt.

Wir vermissen zudem Aussagen und Hinweise auf die Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung in der allgemeinen Schule mit all ihren Untergliederungen (also Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium). Unabhängig vom Lernort, also unabhängig davon, ob ein Kind mit geistiger Behinderung die allgemeine Schule oder die Sonderschule besucht, muss es entsprechend seinen individuellen Möglichkeiten, also ziel-different nach dem Bildungsplan für geistig behinderte Kinder unterrichtet werden.

Der vorliegende Anhörungsentwurf differenziert nicht zwischen der Schule für geistig Behinderte in ihrer institutionalisierten Form als Sonderschultyp und dem Bildungsgang für geistig behinderte Kinder als Unterrichts- bzw. Lernziel. Gerade im Blick auf die seit 26. März 2009 geltenden UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen regen wir an, die Ziele und Aufgaben im Lichte der UN-Konvention zu aktualisieren.

Zu den Aufgaben und Zielen gehört u. E. auch, die allgemeine Schule zu sensibilisieren für die Anforderungen und Bedürfnisse behinderter Kinder. Immer öfter besuchen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam Kindertagesstätten. Durch diese Entwicklung – zusammen mit der Ankündigung des Kultusministers am 4. Mai 2009, die Sonderschulpflicht abzuschaffen – werden vermutlich mehr Kinder als bislang die Grundschule am Wohnort besuchen. Sie müssen dort zieldifferent unterrichtet werden – und parallel dazu bedarf es Anstrengungen, die Grundschule – Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkörper – auf diese Aufgabe vorzubereiten.

- **Schülerinnen und Schüler wahrnehmen**

Wir begrüßen sehr den ICF-orientierten Ansatz, Behinderung und Gesundheit mit dem Ziel von Aktivität und Teilhabe, in den Blick zu nehmen statt des lange Jahre üblichen defizitorientierten Ansatz. Allerdings fehlen konkrete Aussagen, wie bestehende strukturelle Hindernisse (z.B. fehlende Barrierefreiheit des Schulgebäudes, hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege) erkannt, abgebaut bzw. nicht aufgebaut werden.

Positiv merken wir an, dass die einzelnen Schüler mit ihren individuellen Fähigkeiten im Fokus stehen. Wir begrüßen daher sehr, dass auf die besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit schwerer und mehrfacher Beeinträchtigung eingegangen wird. Wir vermissen zugleich Aussagen zu Kindern mit Autismus und / oder Kinder, die in der Kommunikation auf Unterstützung in unterschiedlichster Form angewiesen sind.

- **Sich von Grundsätzen leiten lassen**

Wir begrüßen, die Formulierung von Leitlinien als Grundlage pädagogischen Handelns.

Wir vermissen jedoch eine Differenzierung bei der Beschreibung der Schülerinnen und Schüler. So fehlen Aussagen, wie Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung und zusätzlicher Einschränkung (Mehrfachbehinderung) am schulischen und außerschulischen Leben gleichberechtigt teilhaben können. Der Anhörungsentwurf erweckt den Anschein, ausschließlich Schülerinnen und Schüler des Sonderschultyps „Schule für Geistigbehinderte“ im Blick zu haben und nicht die Schülerinnen und Schüler, die an anderen Sonderschultypen - vor allem an der Schule für Körperbehinderte, Hör- und Sprachbehinderte, Sehbehinderte und Blinde - nach dem Bildungsgang „Schule für Geistigbehinderte“ unterrichtet werden.

Zu 2: Arbeit mit dem Bildungsplan

- **Sich in den Bildungsbereichen orientieren**

Wir begrüßen, dass in diesem Kapitel explizit erwähnt wird, dass der Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte sowohl an der allgemeinen Schule als auch in anderen Sonderschultypen Anwendung findet.

- **Unterschiedliche Zugangsformen der Schülerinnen und Schüler zu Bildungsinhalten erkennen und ermöglichen**

Wir begrüßen das klare Bekenntnis zu einem zieldifferenten Unterricht selbst bei Schülerinnen und Schüler, die allesamt nach dem Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte unterrichtet werden. Wir unterstützen dies nachhaltig und lehnen homogene Lerngruppen ab. Wir sind der Überzeugung, dass eine heterogene Zusammensetzung der Klassen – auch an Sonderschulen – einen Mehrwert für alle bringt.

- **Bildungs- und Erziehungsangebote individualisiert gestalten**

Wir begrüßen die individuelle Unterrichtsplanung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler. Bei gemeinsamen Aktivitäten muss dennoch dafür Sorge getragen werden, dass alle Schülerinnen und Schüler auf ihre Weise das Angebot nutzen können und die jeweilige individuelle Unterstützung (z.B. persönliche Assistenz, unterstützte Kommunikation, medizinische Behandlungspflege) erhält.

Zu 3: Gestaltungsaufgaben der Schulen

- **Schulkonzeption und Schulcurriculum gestalten, Stufen profilieren**
Der Entwurf lässt im Unklaren, wer Herr des Verfahrens ist bei der Entscheidung über die Verlängerung einzelner Stufen. Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, dass die Schulverwaltung die Kriterien für die Verlängerung formuliert und sich an den pädagogischen Anforderungen im Einzelfall orientiert. Es muss u. E. gewährleistet werden, dass keine sachfremden Erwägungen (z.B. knappe Kassen in den öffentlichen Haushalten, insbesondere beim Sozialhilfeträger) das Recht auf Bildung auch schwerst mehrfachbehinderter Kinder begrenzen.
- **Übergänge vorbereiten und gestalten**
Richtig ist, dass Übergänge gut vorbereitet und begleitet werden müssen.

Übergang Kindergarten – Schule

Durch die angekündigte Aufhebung der Sonderschulpflicht kommt der frühzeitigen Beratung der Eltern eine besondere Bedeutung zu. Da Kinder mit Behinderung in den unterschiedlichsten vorschulischen Einrichtungen betreut und gefördert werden, bedarf es einer guten Vernetzung aller in der Region in diesem Bereich Tätigen. Es reicht bei weitem nicht aus, wenn auf die langjährige Kooperation mit dem direkt der Sonderschule zugeordneten Schulkindergarten besteht. Die Schule muss auch in der Lage und bereit sein, Kinder an der Grundschule vor Ort zu begleiten und zu betreuen und entsprechende Hilfestellungen zu geben. Insofern erscheinen uns die im Anhörungsentwurf formulierten Aussagen zu knapp.

Übergänge innerhalb der Schulzeit

Der Anhörungsentwurf beschreibt nur Anforderungen beim Wechsel in die nächste Stufe der Schule für Geistigbehinderte. Wir vermissen Aussagen zum Wechsel in eine andere Schule (z.B. Umschulung von der allgemeinen Schule in die Schule für Geistigbehinderte, Wechsel des Bildungsganges innerhalb einer Sonderschule) und die sich daraus ergebenden Folgen.

Übergang Schule – Beruf

Dieser Übergang ist für Schüler und Eltern sehr schwierig. Wir vermissen weitergehende Aussagen, wie dieser Übergang insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit mehrfacher Behinderung gestaltet werden kann und welche Unterstützungsformen für erfolgreiche Übergänge erforderlich sind.

- **Therapeutische und pflegerische Aspekte einbeziehen**
In diesem Kapitel werden erneut die Begriffe „Schule“ und „Bildungsgang“ vermischt.

Der Anhörungsentwurf vermischt hier die unterschiedlichen Profile der Sonderschulen. Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung und zusätzlicher Körperbehinderung erfahren in der Schule für Körperbehinderte eine spezielle Förderung durch die Verknüpfung des Bildungsganges

Schule für Geistigbehinderte mit in den Unterricht integrierter Bewegungsförderung. Dieses Angebot hat sich in den letzten Jahrzehnten bewährt.

Die „klassische“ Sonderschule Schule für Geistigbehinderte konnte bislang die speziellen Anforderungen dieser Schüler, z.B. die so genannten „Fröhlich-Kinder“, nicht erfüllen. Im Interesse der Umsetzung des Rechts auf Bildung der schwer mehrfachbehinderten Kinder ist daher eine klare Profilierung der Schultypen erforderlich. Die Schulen für Körperbehinderte bieten hier – auch vom Raumangebot her – die deutlich besseren Voraussetzungen. Mit Sorge sehen wir die im Anhörungsentwurf verkürzte Darstellung der therapeutischen und pflegerischen Aspekte. Wir bitten daher um Klarstellung.

- **Mit Eltern zusammenarbeiten**

In diesem Kapitel werden erneut die Begriffe „Schule“ und „Bildungsgang“ vermischt.

Auch in Schulen am Heim oder an Heimsonderschulen – die im Anhörungsentwurf gar nicht erwähnt sind – ersetzen Mitarbeiter der Wohngruppen nicht die Eltern und nehmen auch nicht stellvertretend deren Aufgaben wahr. Erziehungsberechtigte sind ausschließlich die Eltern. Insofern muss die Schule die Eltern vorrangig informieren und einbeziehen und nicht „auch“ (Seite 23, 4. Absatz).

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern ist gerade bei behinderten Kindern unerlässliche Basis für eine erfolgreiche Schulzeit. Schule muss daher nicht nur die Eltern der Sonderschule sondern auch die Eltern an der allgemeinen Schule (z.B. bei Außenklassen, Einzelintegration) im Blick haben.

- **Im Netzwerk mit Partnern kooperieren**

In diesem Kapitel werden erneut die Begriffe „Schule“ und „Bildungsgang“ vermischt.

Wir begrüßen sehr die Anforderung an eine Vernetzung der unterschiedlichsten Partner. Um außerschulische Erfahrungsräume zu eröffnen, bedarf es insbesondere für Kinder mit geistiger Behinderung und zusätzlicher Beeinträchtigung erhebliche Anstrengungen. Es muss gewährleistet sein, dass diese Aktivitäten auch Kindern mit mehrfacher Behinderung ermöglicht werden. Nach unsrer Erfahrung ist es hier entscheidend, an welcher Schule das mehrfachbehinderte Kind den Bildungsgang Schule für geistig Behinderte besucht.

- **Selbstverpflichtungen der Schule annehmen**

In diesem Kapitel werden erneut die Begriffe „Schule“ und „Bildungsgang“ vermischt.

Zu 3: Bildungsbereiche (nicht vollständig, nur exemplarisch)

- **Evangelische und Katholische Religionslehre**

Ohne im Detail auf die einzelnen Dimensionen und Themenfeldern einzugehen, fällt uns auf, dass die Religionslehre der Bildungsbereich ist, der am ausführlichsten beschrieben ist. Angesichts der Bedeutung von Sprache, Kommunikation und Bewegung – auch als Grundlage für den Unterricht als solchen – verwundert uns diese Schwerpunktsetzung.

Ethik

Im Übrigen geben wir zu bedenken, inwieweit auch Aussagen zum Ethikunterricht erforderlich ist.

Islamunterricht

Außerdem regen wir an, auch Aussagen zum islamischen Religionsunterricht zu formulieren, zumal im allgemeinen Schulwesen entsprechende Versuche stattfinden. Außerdem ist der Anteil muslimischer Kinder, die den Bildungsgang Schule für geistig Behinderte besuchen, relativ hoch.

- **Bildungsbereich Sprache – Deutsch**

Dimension elementare Dialogformen

Angesichts der Bedeutung von Sprache und Kommunikation erscheint uns dieser Bereich zu knapp beschrieben.

Dimension Verständigung durch Zeichen

Wir vermissen Aussagen zur Kommunikation und Sprache der Schüler untereinander oder der Schüler im Kontakt zu Dritten.

Unerwähnt bleiben Kommunikationshilfen wie z.B. elektronische Hilfsmittel. Ebenfalls fehlen die großen Bereiche der unterstützten Kommunikation sowie der gestützten Kommunikation. Wir verweisen auf die Beratungszentren sowie auf die Projekte im Rahmen der Bildungsoffensive „besondere Kinder – besondere Wege“.

Wir vermissen ebenso Aussagen zum Umgang mit sächlichen Dingen, die für schwerst behinderter Kinder eine große Bedeutung für die Kommunikation haben.

Fremdsprachen

Der vorliegende Antragsentwurf enthält keine Aussagen zum Fremdsprachenunterricht. Dies überrascht uns, vor allem auch auf dem Hintergrund der hohen Anteils Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Auch an Sonderschulen werden Fremdsprachen entsprechend dem jeweiligen Bildungsgang unterrichtet.

- **Bildungsbereich Selbständige Lebensführung**

Wir begrüßen grundsätzlich, dass Kinder sich gegenseitig unterstützen. Dennoch ist es notwendig Mitschüler nicht zu überfordern. Gerade die Begleitung schwerst behinderter Kinder muss im Einzelfall genau abgewogen werden. Die Themenfelder „Pflege und Versorgung“, „Mobilität“, „Wohnen

und Freizeit“ sowie „Arbeit“ sind für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung sehr differenziert zu betrachten. Sämtliche Angebote, die in den letzten Jahren an den Schulen für geistig Behinderte geschaffen worden, richteten sich nahezu ausschließlich an Schüler mit „nur“ geistiger Behinderung. Deutlich wird dies an den Konzepten „Aktion 1000“ des KVJS.

Die Schulen für Körperbehinderte unternehmen große Anstrengungen, geeignete Angebote für diese spezielle Schülergruppe zu finden. Sie benötigen häufig persönliche Assistenz, haben einen hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege und benötigen ein barrierefreies Umfeld.

- **Bildungsbereich Bewegung**

Offen bleibt, in welcher Beziehung der Bildungsplan zu den vorhandenen Handreichungen (z.B. Bewegungsförderung) steht. Inwieweit werden hier die Belange geistig und körperlich behinderter Kinder angemessen berücksichtigt?

Stuttgart, 29. Mai 2009